

Smartphone in der Grundschule

Beitrag von „Miss Othmar“ vom 19. August 2023 22:52

Es geht doch nicht darum, ein Smartphone zu nutzen, sondern darum, darauf Schülerdaten zu bearbeiten. Wenn man dafür private Endgeräte - und dazu gehören auch Tablet, Laptop und Desktop - dafür nutzen möchte, muss man in NRW tatsächlich umfängliche und unrealistische Sicherheitsbestimmungen einhalten und das auch durch seine Unterschrift bestätigen.

Wenn ich ein Smartphone nutzen würde, um z. B. eine Audio-Datei über eine Boombox abzuspielen, ist das gar kein Problem, falls ich diese legal erworben habe.